



AMTSBLATT DER GEMEINDE LEGDEN

29. Jahrgang	Herausgegeben in Legden am 28. August 2025	Nummer 14/2025
--------------	--	----------------

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt	Seite
36	26.08.2025	Wahlbekanntmachung zu den allgemeinen Kommunalwahlen	2 - 3
37	27.08.2025	Bekanntmachung der 3. Sitzung des Wahl- ausschusses	4

Herausgeber: DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE LEGDEN

- Vertrieb:**
- Das Amtsblatt liegt im Rathaus in Legden - Foyer - und im Bürgerservice, Legden, Hauptstraße 32 und in den örtlichen Kreditinstituten zur kostenlosen Mitnahme aus. Außerdem ist das Amtsblatt im Internet unter www.legden.de einsehbar.
 - Einzellieferung erfolgt durch die Gemeinde Legden, Fachbereich „Finanzen und Zentrale Dienste“, Amtshausstraße 1, 48739 Legden, gegen pauschale Portokostenerstattung (zzt. 1,80 EUR pro Einzellieferung).
 - Laufender Bezug ist im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 20,00 EUR möglich; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.11. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung vorliegen.

Lfd. Nr. 36

Wahlbekanntmachung

zu den allgemeinen Kommunalwahlen

1. Am 14. September 2025 finden die allgemeinen Kommunalwahlen (Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Legden sowie die Wahl des Landrats und der Vertretung des Kreises Borken) statt. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in **10** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum **24. August 2025** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 14. September 2025, um 15:00 Uhr in verschiedenen Räumen des

- Feuerwahrgerätehaus Legden, St.-Florian-Weg 1, 48739 Legden

zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler sollen ihre **Wahlbenachrichtigung** vorlegen und haben einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen.

Der Wähler hat für die Bürgermeister-, die Gemeinderats-, die Landrats- und die Kreistagswahl **jeweils eine Stimme**. Auf den Stimmzetteln kann jeweils nur 1 Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere Weise gekennzeichnet werden.

Stimmzettel

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Bürgermeisterwahl**: gelbe Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Gemeinderatswahl**: hellgrüne Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die **Landratswahl**: hellrote Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die **Kreistagswahl**: weiße Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in diesem Wahlbezirk
oder
 - b) durch **Briefwahl**
- teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die **Briefwahlunterlagen** (den Wahlschein, amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willenserklärung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

48739 Legden, 26. August 2025

Gemeinde Legden
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Göckemeyer

Lfd. Nr. 37

GEMEINDE LEGDEN

Bekanntmachung

der 3. Sitzung des Wahlausschusses

Legden, 27.08.2025

Am Dienstag, 16.09.2025, 18:00 Uhr, findet im Rathaus, Legden, Amtshausstraße 1, Besprechungszimmer, eine Sitzung des Wahlausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung des Ergebnisses der Wahl zur Vertretung der Gemeinde Legden am 14. September 2025 (VL-74/2025)
wird nachgereicht
2. Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Bürgermeister der Gemeinde Legden am 14. September 2025 (VL-75/2025)
wird nachgereicht

Wahlleiter
gez. Jürgen Göckemeyer

